

VERORDNUNG ELTERNRAT SCHULEN DORNACH

§ 1 Zweck

Der Elternrat der Schulen Dornach bezweckt die Förderung des konstruktiven Austauschs zwischen den Eltern und der Schulleitung, den Lehrpersonen, der Schulsozialarbeit und allen anderen an der Schule beteiligten Personen. Er strebt die Pflege des Vertrauens zwischen allen an der Schule Beteiligten an und fördert die Vielfalt an der Schule.

§ 2 Aufgaben

Der Elternrat

- a) ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und Schülerschaft,
- b) fördert und unterstützt Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und der Schule,
- c) berät eingebrachte Anliegen und Vorschläge von Eltern und leitet sie an die Schulleitung weiter,
- d) unterstützt die Schule bei Projekten, Anlässen und besonderen Aktivitäten und trägt in Absprache mit der Schulleitung mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei.

§ 3 Abgrenzungen

Der Elternrat hat weder eine Aufsichts- noch eine Entscheidungsfunktion. Insbesondere ist der Elternrat nicht zuständig für:

- a) pädagogische, methodische, didaktische und administrative Entscheidungen der Schule,
- b) Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts,
- c) gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden,
- d) Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule,
- e) Einzelinteressen von Eltern.

§ 4 Struktur

- 1 Jede Klasse wird durch ein bis max. zwei Erziehungsberechtigte vertreten (Klassenvertretung). Die Klassenvertretung nimmt Anliegen aus der Elternschaft entgegen und leitet sie an den Elternratsvorstand weiter.
- 2 Alle Klassenvertreter:innen eines Zyklus (1. Zyklus: Kindergarten und 1./2. Primarklasse, 2. Zyklus: 3.-6. Primarklasse, 3. Zyklus: Oberstufe) werden durch ein bis max. zwei Zyklusvertreter:innen repräsentiert. Die Zyklusvertreter:innen sind automatisch Mitglieder im Elternratsvorstand.
- 3 Alle Klassenvertreter:innen zusammen bilden den Elternrat.
- 4 Der Elternratsvorstand besteht aus den Zyklusvertreter:innen und ein bis max. drei weiteren Klassenvertreter:innen.



§ 5 Wahlen

- 1 Klassenvertretung
 - a) Es sind alle Erziehungsberechtigten von Schüler:innen der jeweiligen Klasse wählbar.
 - b) Die Wahl als Klassenvertreter:in von mehreren Klassen ist nicht möglich.
 - c) Klassenvertreter:innen werden für die Dauer eines Schuljahres in den Elternrat gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
 - d) Mitarbeitende der Schule (Schulleitung, Lehrerschaft, Schulsozialarbeit) und Mitglieder der Bildungskommission sowie Mitglieder des Gemeinderats sind nicht wählbar.
 - e) Die Wahl erfolgt am ersten Elternabend des Schuljahres durch die anwesenden Erziehungsberechtigten. Pro Schüler:in, deren Erziehungsberechtigte anwesend sind, kann eine Stimme abgegeben werden. Sollte es an einem Elternabend nicht zur Wahl einer Klassenvertretung kommen, kann der Elternratsvorstand nach seiner Neukonstituierung eine Vertretung berufen.
 - f) Die Eigenschaft Klassenvertretung erlischt vor Ablauf der Wahlperiode mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt (z.B. Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Schule).
- 2 Elternratsvorstand
 - a) Wählbar sind alle Klassenvertreter:innen.
 - b) Der Elternratsvorstand und die Zyklusvertreter:innen werden an der ersten Elternratsversammlung des Schuljahres gewählt. Dabei wählen zunächst die Klassenvertreter:innen nach Zyklus separiert die Zyklusvertreter:innen. Zusätzlich zu den Zyklusvertreter:innen, welche automatisch im Elternratsvorstand sind, werden sodann ein bis max. drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt.
 - c) Der Elternratsvorstand konstituiert sich selbst, indem er an der jeweils ersten Sitzung nach seiner Wahl mindestens die Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie eine:n Kassier:in wählt.
 - d) Bis ein neuer Vorstand gewählt ist, bilden die an der Schule verbleibenden Mitglieder des Elternratsvorstands des vorangehenden Schuljahres einen Übergangsvorstand. Dieser sorgt für die Organisation und Einladung der ersten Elternratsversammlung des Schuljahres.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Klassenvertretung
 - a) nimmt Anliegen aus der Elternschaft entgegen und thematisiert diese an den Zyklussitzungen oder leitet sie an den Elternratsvorstand weiter,
 - b) nimmt an den Versammlungen des Elternrats teil,
 - c) leitet Informationen an die Elternschaft weiter.
- 2 Die Zyklusvertretung
 - a) terminiert in Absprache mit den Lehrpersonen Zyklussitzungen, lädt zu diesen ein, bereitet diese vor, protokolliert diese und gibt bei Bedarf Rückmeldung an den Elternratsvorstand,
 - b) berät und behandelt eingebrachte Anliegen und Vorschläge der Eltern sowie aller an der Schule Beteiligten und leitet sie über den Elternratsvorstand an die Schulleitung weiter.
- 3 Die Elternratsversammlung
 - a) findet ein- bis viermal jährlich statt,
 - b) wird von der Schulleitung über aktuelle Angelegenheiten informiert,
 - c) wählt die Zyklusvertreter:innen und den Elternratsvorstand.

- 4 Der Elternratsvorstand
 - a) organisiert die Elternratsversammlungen,
 - b) verteilt die anfallenden Arbeiten und dokumentiert diese,
 - c) nimmt durch eine Delegation am regelmässigen Austausch mit der Schulleitung teil,
 - d) beschliesst die Zusammensetzung und das Mandat von Projektgruppen,
 - e) beschliesst im Rahmen des Gemeindebudgets über die Ausgaben,
 - f) vertritt den Elternrat gegen aussen,
 - g) erstellt die Protokolle seiner Sitzungen und der Elternratsversammlungen.

§ 7 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse der Elternratsversammlung werden von den anwesenden Klassen- und Zyklusvertreter:innen gefasst. Einladung und Traktandenliste zur Elternratsversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Beschlüsse des Elternratsvorstandes werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Einladung und Traktandenliste sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Beschlussverfahren über ein Traktandum auf dem Zirkularweg ist zulässig, wenn die Zustimmung aller Mitglieder des Elternratsvorstands vorliegt.

§ 8 Infrastruktur und Finanzen

- 1 Dem Elternrat werden für Sitzungen Räumlichkeiten der Schule sowie in angemessenem Umfang die dazugehörige Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
- 2 Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung die Verteilkanäle der Schule nutzen (Klapp, Website, Elternbriefe, Flyer usw.).
- 3 Die Schulleitung beantragt pro Kalenderjahr beim Gemeinderat ein Budget zu Händen des Elternrats Dornach. Das Budget wird hälftig auf die zwei folgenden Schulhalbjahre aufgeteilt. Mit diesem werden die Aktivitäten und Spesen innerhalb des Elternrats gedeckt.

§ 9 Kommunikation

- 1 Der Elternrat pflegt eine offene, partnerschaftliche Kommunikation und eine konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Integrität und Fachkompetenz der Lehrpersonen und der Schulleitung werden geachtet.
- 2 Über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte werden alle Eltern frühzeitig, regelmässig, in Absprache mit der Schulleitung und in geeigneter Form informiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den kommunalen Behörden

- 1 Die Schulleitung ist in die Terminplanung einbezogen und nimmt an den Elternratsversammlungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Die zuständige Ressortleitung des Gemeinderates und das Präsidium der Bildungskommission kann an den Sitzungen des Elternrats und des Elternratsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

- 3 Für den regelmässigen Austausch mit der Delegation des Elternratsvorstands sieht die Schulleitung mindestens einmal monatlich ein Zeitgefäss von 1 Stunde vor. Zur Sitzung wird vom Elternratsvorstand ein Beschlussprotokoll erstellt.
- 4 Die Schulleitung sorgt für die Kontrolle und Revision der Kasse des Elternrats.
- 5 Die Schulleitung sorgt zu Beginn des Schuljahres für die Information aller Erziehungsberechtigten über den Elternrat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt am 14. August 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Daniel Urech



Der Gemeindepräsident

Sarah-Maria Kaiser



Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt GRB 492/2023 vom 03.07.2023